

**Merkpunkte zum Datenschutz**

**Am 1. September 2023 treten in der Schweiz ein neues Datenschutzgesetz und eine neue Datenschutzverordnung (DSG, DSV) in Kraft. Die Gesetze gelten auch für unsere Organisation.**

**Begriffe** Die Gesetze gelten für **Personendaten** (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum u.v.a.). Speziell geschützt sind die sogenannten **besonderen Personendaten** (Religionszugehörigkeit, politische Einstellung, Sozialhilfe, Verurteilungen, ethnische Herkunft u.v.a.).

**Datenbeschaffung** Bei der Datenbeschaffung (z.B. Anmeldeformular) müssen die betroffenen Personen über den Zweck der Datensammlung informiert werden. Besonders wichtig ist das bei besonderen Personendaten.

**Datenbearbeitung Personendaten** dürfen bearbeitet (gesammelt, gespeichert, verändert, gelöscht…) werden, wenn es zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (z.B. Lageradressliste).

Für die Bearbeitung von **besonderen** **Personendaten** braucht es eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage.

 Personendaten dürfen **nur für den vorgesehenen Zweck** bearbeitet werden. Die Teilnehmerliste eines Anlasses darf z.B. nicht für den Versand von Werbung für einen anderen Anlass verwendet werden.

**Datenbekanntgabe** Personendaten dürfen nur auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.

 Stets zulässig ist die Bekanntgabe von Personendaten, wenn dies **zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben** notwendig ist.

**Datenschutz** Sämtliche Daten müssen durch **angemessene organisatorische und technische Massnahmen geschützt** werden. Der Schutz muss sich nach dem aktuellen Stand der Technik richten.

Datenbearbeitungssysteme sind so zu gestalten, dass **möglichst wenige Personendaten** anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.

**Amtsinformationen** Öffentliche Organe müssen Informationen über ihren Aufbau (Organigramm), Beschreibungen ihrer Zuständigkeiten und Ansprechspersonen für die wichtigsten Aufgaben öffentlich bekannt geben.

 Öffentliche Organe (und Firmen ab 250 Angestellten) müssen ein **Verzeich­nis aller Datensammlungen publizieren**. Dieses Verzeichnis muss alle elektronischen und analogen Datensammlungen umfassen (Adresslisten, Namenslisten, Rechnungsführungssysteme, Leistungserfassungssysteme, Datenbanken mit Sachinformationen u.v.a.)

**Informationsanspruch** Es besteht ein Anspruch auf Einsicht in die eigenen Personendaten. Die Einsicht ist in der Regel kostenlos.

**Archivierung** Daten müssen nach 10 Jahren archiviert oder gelöscht werden.

MUSTERHAUSEN, 27. Juli 2023

Fritz Mustermann

**Datenschutzvereinbarung für Freiwillige**

Alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum usw.), unterstehen in der Schweiz dem Gesetz
über den Datenschutz (DSG). Speziell streng geschützt sind sogenannte «besondere Personendaten» wie Gesundheitszustand, Religionszugehörigkeit, politische Einstellung usw. Auch freiwillige Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sorgfältig mit Personendaten umzugehen. Sie unterstehen denselben rechtlichen Vorgaben wie angestellte Mitarbeiter:innen.

Auf dem Blatt «Merkpunkte zum Datenschutz» findest du die wichtigsten Vorschriften. Du bist verpflichtet, diese in deinem Arbeitsbereich umzusetzen.

Vereinbarung

Hiermit verpflichte ich mich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben,
zu nutzen, weiterzugeben oder zu verarbeiten. Ich behandle alle Daten vertraulich
und bewahre sie sicher auf.

Ich informiere meine Bezugsperson über die Form, wie ich in meinem Arbeitsbereich
Daten erhebe, nutze und aufbewahre (Formulare, Aufbewahrung, Listen usw.).

Ich habe das beiliegende Merkblatt gelesen und verstanden

Es ist mir bewusst, dass Verstösse gegen das Datenschutzgesetz mit hohen Strafen
geahndet werden

Ich verpflichte mich, die gesetzlichen Vorgaben betreffend Datenschutz in meinem
Arbeitsbereich umzusetzen.

Diese Vereinbarung gilt auch nach Beendigung meiner freiwilligen Tätigkeit.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der genannten Regeln.

Winterthur, den

Unterschrift:

Version 1.0 (März 2023)